
Kantonale Jagdverordnung (KJV)

Änderung vom 18. Oktober 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **740.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 33 des Kantonalen Jagdgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. Juni 2016,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Kantonale Jagdverordnung (KJV)" BR 740.010 (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kanton vergütet den durch die geschützten Wildarten Luchs, Adler, Bär, Wolf, Goldschakal, Biber und Fischotter verursachten Schaden, soweit dieser nicht vom Bund übernommen wird.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Kanton gewährt an die anrechenbaren Kosten für Biotoptegemassnahmen, Anpflanzungen, Zäunungen von Pflanzungen und natürlichen Verjüngungen sowie an Einzelschutzmassnahmen einen Beitrag von 40 Prozent unter Vorbehalt von Artikel 30 Litera c dieser Verordnung.
² Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.